

**TALENSIA**

**.Com**

**Spezifische Bestimmungen**

Versicherungen /  
**neu definiert**



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
  - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
  - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.

## **KAPITEL I - VERSICHERUNG SCHÄDEN AN MATERIAL**

- Artikel 1 - Basisgarantie**
- Artikel 2 - Zusatzgarantien**
- Artikel 3 - Ausschlüsse**
- Artikel 4 - Selbstbeteiligung**
- Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung**
- Artikel 6 - Wiedergefundenes gestohlenen Material**

## **KAPITEL II - VERSICHERUNG DER MEHRKOSTEN**

- Artikel 7 - Garantie**
- Artikel 8 - Versicherter Betrag**
- Artikel 9 - Berechnung der Entschädigung**

## **KAPITEL III - VERSICHERUNG DER DATEN UND PROGRAMME**

- Artikel 10 - Garantie**
- Artikel 11 - Versicherter Betrag**
- Artikel 12 - Berechnung der Entschädigung**
- Artikel 13 - Pflichten des Versicherten**

<b>KAPITEL IV</b> - <b>FINANZIELLER BEISTAND</b>
--

**Artikel 14 - Garantie**

**Artikel 15 - Besondere Ausschlüsse**

**Artikel 16 - Versicherter Betrag**

**Artikel 17 - Berechnung der Entschädigung**

**Artikel 18 - Pflichten des Versicherten**

<b>KAPITEL V</b> - <b>INTERNET-BEISTAND</b>
---

**Artikel 19 - Garantie**

**Artikel 20 - Versicherter Betrag**

**Artikel 21 - Berechnung der Entschädigung**

**Artikel 22 - Pflichten des Versicherten**

<b>KAPITEL VI</b> - <b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN</b>
---

**Artikel 23 - Gemeinsame Ausschlüsse**

**Artikel 24 - Automatische Anpassung**

**KAPITEL I - VERSICHERUNG SCHÄDEN AN MATERIAL****Artikel 1 - BASISGARANTIE**

A. Wir versichern das folgende Material, das zu Berufszwecken verwendet wird:

- das **feste EDV-Material**;
- das **feste Büromaterial**;
- die feste elektronische Ausstattung des **Gebäudes** wie Telefonzentrale, Alarmanlage, Überwachungszentrale, Zutrittskontrolle und Personenrufanlage;
- die folgenden festen Material: Registrierkassen und die Endgeräte der Nationallotterie;
- und/oder **tragbare EDV-Material** einschließlich der im Gaststättengewerbe verwendeten Bestellaufzeichnungsgeräte,

wie vorgesehen in den besonderen Bedingungen, gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen **materiellen Schäden** und gegen Diebstahl, vorausgesetzt, dass dieses Material sich in den in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befindet und gebrauchsfertig ist, d. h. nach den ersten als zufrieden stellend geachteten Inbetriebnahmetests:

- sowohl im als auch außer Betrieb,
- während der Ausbau-, Versetzungs-, Wiederaufbauverrichtungen, die durch seine Wartung, seine Inspektion, seine Revision und seine Reparatur erforderlich gemacht werden.

**Wir** fordern kein Inventar, in dem das versicherte Material aufgeführt und umschrieben wird. Der angegebene Wert muss jederzeit dem gesamten **Neuwert** der Gesamtheit des folgenden Materials entsprechen:

- des **festen EDV-Materials**;
- des **festen Büromaterials**;
- der festen elektronischen Ausstattung des Gebäudes;
- des folgenden festen Materials: Registrierkassen und Endgeräte der Nationallotterie;
- und/oder des **tragbaren EDV-Materials**,

wie vorgesehen in den besonderen Bedingungen, das in Ihrem Besitz ist und für die Tätigkeit der Unternehmung verwendet wird.

Das Material, das **Ihnen** zwecks Reparatur, Wartung, Änderung, Programmierung anvertraut wird, oder das zum Verkauf bestimmte Material bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

Für diese Versicherung verstehen **wir** unter Diebstahl, jeden Diebstahl der mit einem erschwerenden Umstand begangen wird, d. h.:

- Einbruch oder Einsteigen,
- Nutzung falscher oder gestohlener Schlüssel,
- Gewalttätigkeit oder Bedrohung.

Es obliegt **Ihnen**, diese Umstände anhand konkreter Elemente zu beweisen.

B. Diese Garantie wird ebenfalls außerhalb der in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten gewährt:

- von Amts wegen für das versicherte **festes Material**:
  - während seiner von **Ihnen** organisierten gelegentlichen Beförderung:
    - ✓ von einem Betriebssitz zu einem anderen;
    - ✓ von einem Betriebssitz zum Wohnsitz eines Ihrer Angestellten und zurück;
    - ✓ von einem Betriebssitz zu der Reparaturgesellschaft und zurück.
  - wenn es sich außergewöhnlich am Wohnsitz eines Ihrer Angestellten befindet.

In diesen Fällen wird unsere Beteiligung auf 50 % des in der Basisgarantie angegebenen Gesamtwertes beschränkt, mit einem Maximum von 13.450 EUR pro Schadensfall.

- mittels ausdrücklicher Vereinbarung für das versicherte **tragbare Material** und innerhalb der in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Landesgrenzen.

C. Wenn das versicherte Material in einem nicht besetzten Fahrzeug, inkl. eines Anhängers, hinterlassen wird, entspricht die Diebstahlgarantie folgenden Regeln:

a. Wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) tagsüber begangen wird, wird die Garantie nur dann gewährt, falls sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

- Das Fahrzeug muss mit einer völlig unbiegsamen Karosserie versehen sein;
- Das Material muss sich im Kofferraum befinden. Wenn das Fahrzeug keinen separaten Kofferraum hat, dann muss das Material für Betrachter von außen völlig unsichtbar gemacht werden, indem die Rücksitze hochgeklappt werden und der originale, dazu vorgesehene Kofferraumdeckel angebracht wird;
- Das Fahrzeug (einschließlich des Kofferraums) ist abzuschließen und die etwaige Alarmanlage muss eingeschaltet sein;
- Es gibt einen Diebstahl mit Einbruch im Fahrzeug.

Wenn das Fahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen, nicht öffentlich zugänglichen Garage steht, dann reicht es im Hinblick auf die Deckungsgewährung aus, dass die Garage mit einer Einbruchsicherung versehen ist.

b. Wenn der Diebstahl (oder der Diebstahlversuch) nachts begangen wird (d. h. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) wird die Garantie nur dann gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Fahrzeug oder der Anhänger steht in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen verschlossenen Garage.
- Es gibt Diebstahl mit Einbruch in diese Garage.

Es obliegt Ihnen, den Beweis der vorhergehenden Bedingungen zu erbringen.

D. Im Fall einer Beförderung im Flugzeug ist der Versicherungsschutz nur gegeben, falls die versicherten Geräte als Handgepäck mit in die Kabine genommen wurden.

## Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

---

- A. Die Garantien werden automatisch und ohne vorhergehende Anzeige für jedes neue Material gewährt – zusätzlich zu oder in Ergänzung von dem Material, das schon versichert ist – dessen Merkmale dem Typ und/oder der Art des schon gedeckten Materials entsprechen.

Diese automatische Garantie gilt bis zur Höhe von 15 % des zuletzt angegebenen Gesamtwertes.

- B. Gedeckt sind innerhalb der in Artikel 5 „Berechnung der Entschädigung“ bestimmte Beschränkungen:
- die Kosten, einschließlich Arbeitskosten von Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitsstunden ausgeführt wurden
  - die Kosten für einen beschleunigten Transport der für die Reparatur erforderlichen Materialien und Ersatzteile
  - die Kosten einschließlich Arbeitskosten des Einsatzes von Technikern aus dem Ausland
- C. Sind ebenfalls bis zur Höhe von 2.700 EUR pro Schadensfall gedeckt, soweit sie hervorgehen aus einem gedeckten Schadensfall, die Kosten für die Neuinstallation von **Software** für die Computer und die Peripheriegeräte.

## Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

---

Ungeachtet der anfänglichen Ursache:

- A. Sind von der Versicherung ausgeschlossen, Schäden am versicherten Material:
- infolge eines Mangels, eines Material-, Konzeptions-, Konstruktions- oder Montagefehlers;
  - die unter einen bestehenden **Wartungsvertrag** fallen oder, in Ermangelung, die normalerweise unter einen solchen **Wartungsvertrag** fallen würden.

Im Falle der Uneinigkeit über den Einsatz des bestehenden **Wartungsvertrags** und 3 Monate nach der Zusendung einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den **Versicherten** an die Wartungsunternehmung leisten **wir** Schadensersatz mittels Surrogation in die Rechte des **Versicherten** gegen die Wartungsunternehmung.

Wenn für das beschädigte versicherte Material kein gültiger **Wartungsvertrag** besteht, werden die inneren Schäden nicht gedeckt, außer wenn bewiesen wird, dass sie aus einem Unfall resultieren, der sich außerhalb des versicherten Materials ereignet hat und durch die vorliegenden spezifischen Bestimmungen gedeckt ist.

- für die ein Lieferant, ein Reparaturhandwerker, ein Wartungsunternehmung, ein Monteur oder ein Vermieter haftet, ob vertraglich oder nicht;
- ästhetischer Art;
- verursacht durch einen Betrieb oder einen Gebrauch, der nicht mit den Vorschriften des Herstellers übereinstimmt, oder durch Versuche bzw. Tests. Die Überprüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs werden jedoch nicht als Test betrachtet;
- verursacht durch das Inbetriebhalten oder die Wiederinbetriebnahme des beschädigten versicherten Materials, bevor es endgültig repariert wird oder bevor es erneut regelmäßig funktioniert;

- verursacht durch den Mangel an oder die Nichtbeachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um das versicherte Material in einem guten Wartungs- und Betriebszustand zu halten;
- verursacht durch die Nichtbeachtung der geltenden gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften.

B. Ausgeschlossen sind:

- Diebstahl und/oder Schäden an medizinischem Material in jeder Form;
- Diebstahl und/oder Schäden an Aushängeschildern;
- Diebstahl und/oder Schäden an **tragbarem EDV-Material**, dessen Bildschirmdiagonale weniger als 7" (Zoll) beträgt;
- Diebstahl und/oder Schäden an tragbarem Telefoniematerial wie Handy oder PDA (Personal Digital Assistant);
- Diebstahl und/oder Schäden an tragbaren Peripheriegeräten einschließlich an Fotoapparaten, Kameras, externen Festplatten, Dongles und USB-Sticks;

Diebstahl und/oder Schäden an im Gaststättengewerbe verwendeten Bestellaufzeichnungsgeräten, sind jedoch nicht ausgeschlossen.

C. Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- Verschleiß;
- die sonstigen allmählichen oder ständigen Beschädigungen, die aus der nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung irgendwelcher Destruktionsmittel resultieren;
- a) die Bestandteile, die wegen ihrer Art schnellem Verschleiß oder wiederholtem Ersatz ausgesetzt sind, wie z. B. Kabel, Lampen, Röhren, Akkumulatoren;
- b) alle Teile aus Glas oder aus einem gleichartigen Material.

Wenn diese Bestandteile jedoch einen Schaden erleiden, der gleichzeitig mit oder infolge sonstiger durch diese Versicherung entschädigungsfähigen Schäden eintritt, werden sie nach dem **Realwert** entschädigt, der nach Aussage des Sachverständigen bestimmt wird.

- Schäden an verbrauchbaren Bestandteilen, wie z. B. Tintenkartuschen, Papier;
- Schäden, die erst anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden;
- die gemäß den Bestimmungen der Kapitel II, III, IV oder V entschädigungsfähige Kosten;
- indirekte Schäden einschließlich Arbeitslosigkeit, Nutzungsausfall, Verlust von Bildrechten, Produktions-, Ertrags- oder Betriebsausfall.

## Artikel 4 - SELBSTBETEILIGUNG

---

Für jeden Schadensfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.

---

## Artikel 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

A. **Wir** entschädigen **Sie** wie folgt:

- Falls die beschädigten Geräte reparierbar sind: **Wir** übernehmen die Reparaturrechnung, jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der **Selbstbeteiligung**.
- Falls die beschädigten Geräte nicht reparierbar sind und **Sie** sie ersetzen: **Wir** leisten **Ihnen** Schadensersatz nach dem **Neuwert**, jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der **Selbstbeteiligung**. Auf keinen Fall darf die Entschädigung den **Ersatzwert** eines neuen Geräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.
- Sofern **Sie** die beschädigten Geräte weder ersetzen noch reparieren lassen: **Wir** leisten **Ihnen** Schadensersatz nach dem **Realwert** (d. h., dass **wir** eine Pauschal**abnutzung** von 5% pro Jahr ab dem Ankaufsdatum anwenden), jedoch unter Berücksichtigung Ihrer MwSt.-Regelung und der **Selbstbeteiligung**. Auf keinen Fall darf die Entschädigung den **Ersatzwert** eines neuen Geräts mit vergleichbarer Leistung übersteigen.

Im Falle der Unterversicherung wenden **wir** die **Verhältnisregel** an.

Sollte es unmöglich sein, ein Teil oder jegliche Komponente der beschädigten Geräte zu ersetzen, da diese nicht mehr hergestellt werden oder keine Ersatzteile mehr erhältlich sind, so haften **wir** lediglich für den Betrag, der laut dem Sachverständigen den Kosten eines Austauschs oder einer Reparatur des Teils oder der Komponente des beschädigten versicherten Materials entspricht.

- B. **Wir** treten für die **Rettungskosten** ein wie in Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen umschrieben.
- C. Die beschädigten Geräte werden als wieder in ihren vor dem Schadensfall bestehenden Betriebszustand versetzt angesehen, wenn sie wieder in Betrieb genommen werden. Zu diesem Zeitpunkt enden unsere Verpflichtungen in Bezug auf diesen Schadensfall.
- D. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 haben **Sie** in keinem Fall das Recht, die beschädigten Geräte an **uns** abzutreten.

---

## Artikel 6 - WIEDERGEFUNDENES GESTOHNENES MATERIAL

---

- A. **Sie** verpflichten sich, **uns** unmittelbar zu benachrichtigen, falls das gestohlene versicherte Material wiedergefunden wird.
- B. Wenn die Entschädigung für diesen Diebstahl bereits bezahlt worden ist, dürfen **Sie** nach eigener Wahl und ungeachtet Artikel 5.D.:
- entweder dieses Material zurücknehmen und die Entschädigung innerhalb von sechzig Tagen erstatten, unter Abzug der Kosten von Reparaturen von etwaigen **materiellen Schäden** ;
  - oder **uns** das wiedergefundene Material abtreten.

<b>KAPITEL II</b>	-	<b>VERSICHERUNG DER MEHRKOSTEN</b>
-------------------	---	------------------------------------

Deckung mit Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den besonderen Bedingungen.

**Artikel 7 - GARANTIE**

A. **Wir** decken die im nachstehenden beschriebenen Mehrkosten, die notwendigerweise und mit Umsicht während der **Haftzeit** aufgebracht werden, insofern sie unmittelbar aus einem für Schäden an Material gedeckten Schadensfall hervorgehen.

Es handelt sich um die Mehrkosten, die notwendigerweise zu Recht aufgebracht werden, mit dem einzigen Ziel:

- die Einstellung der Aktivität auszuschließen oder die Unterbrechung bzw. die Verringerung der Aktivität des beschädigten versicherten Materials zu begrenzen;
- die normalerweise anhand des beschädigten versicherten Materials ausgeführte Arbeit fortsetzen zu können, in Umständen, die dem normalen Betrieb so viel wie möglich entsprechen, d. h. unter denselben Umständen wie jene, die bestanden hätten, falls der Schadensfall nicht stattgefunden hätte.

B. Sind allein gedeckt:

- die Kosten für die Miete von Ersatzmaterial mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte versicherte Material;
- die Kosten zur Anpassung der Programme des beschädigten versicherten Materials, die im Hinblick auf die Nutzung des Ersatzmaterials erforderlich sind, außer den Programmierkosten;
- die Kosten für Arbeiten **Dritter**;
- die Kosten des zeitweilig eingestellten Personals;
- die Kosten, die aufgebracht werden, um die Arbeit mit der Hand auszuführen, in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Betriebs des beschädigten Materials;
- die Kosten für die Überstunden Ihres Personals;
- die Kosten für die Überführung des Ersatzmaterials oder eines betreffenden Teils sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Räumen.

Das Ersatzmaterial ist automatisch gemäß Kapitel I gedeckt, und dies bis zum Wert des beschädigten versicherten Materials.

C. Sind ausgeschlossen:

a. die Mehrkosten, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus:

- einer Änderung oder einem Verlust von Daten oder Programmen oder einer schlechten Programmierung oder Eingabe von Daten;
- behördlicherseits auferlegten Beschränkungen bezüglich des Wiederaufbaus oder der erneuten Inbetriebnahme der Unternehmung;
- einem Rückstand bei der Reparatur oder dem Ersatz des beschädigten versicherten Materials aufgrund mangelnder Finanzmittel des Ihrerseits;

- der Optimierung oder Änderung des beschädigten versicherten Materials anlässlich der betreffenden Reparatur oder des jeweiligen Ersatzes;
  - der Unmöglichkeit, das beschädigte versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das versicherte Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.
- b. die gemäß den Bestimmungen der Kapitel I, III, IV oder V entschädigungsfähige Kosten.

## Artikel 8 - VERSICHERTER BETRAG

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

## Artikel 9 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem pro Monat die während der **Haftzeit** tatsächlich aufgebrauchten Kosten zusammengezählt werden;
- b. indem man vom Ergebnis unter a. die nach der Wiederinstandsetzung oder der Ersetzung des beschädigten versicherten Materials beigetriebenen oder beitreibbaren Kosten abzieht. Diese Kosten werden nur innerhalb der Beschränkungen der **Haftzeit** berücksichtigt;
- c. indem man das Ergebnis unter b. auf den in den besonderen Bedingungen vorgesehenen versicherten Betrag beschränkt;
- d. indem man vom Betrag unter c. die in den besonderen Bedingungen vorgesehenen **Karenzfrist** abzieht.

<b>KAPITEL III - VERSICHERUNG DER DATEN UND PROGRAMME</b>
---

Deckung mit Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den besonderen Bedingungen.

## Artikel 10 - GARANTIE

---

- A. **Wir** decken die Kosten, die notwendigerweise und mit Umsicht für die Wiederausammensetzung der verlorenen Daten und die Ersetzung der beschädigten Träger aufgebracht werden, soweit sie unmittelbar aus einem für Schäden an Material gedeckten Schadensfall hervorgehen.
- B. Sind allein gedeckt:
- die Kosten der Ersetzung der vom Benutzer auswechselbaren Datenträger, die beschädigt sind, soweit sie sich in den in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befinden;
  - die Kosten der Neuregistrierung der Basisdaten und der Bewegungen von Dateien oder Datenbanken, die sich auf diesen Trägern befanden, einschließlich:
    1. der Löhne und Gehälter des ständigen oder vorübergehenden Personals, das mit der Wiederausammensetzung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederzusammensetzenden Informationen auf neue Träger beauftragt ist, während oder

außerhalb der normalen Arbeitsstunden, aber innerhalb der besten Fristen, gemäß dem unmittelbar vor dem Schadensfall bestehenden Zustand;

2. der Mietkosten von zeitweiligen Räumlichkeiten, Maschinen und Ausrüstungen, der Kosten für anderen erforderlichen Bedarf als derjenige, der die Träger selber betrifft, der Beförderungskosten und im Allgemeinen aller anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall, wie z. B. der Einrichtungskosten der zeitweiligen Räumlichkeiten, in denen die Arbeit ausgeführt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasserverbrauch, Elektrizität sowie der entsprechenden eventuellen Steuern und Lasten;
3. der Stundenmiete der Datenverarbeitungs-ausrüstung, die von Ihnen oder von einem **Dritten** benutzt wird, aber nur in dem Maße, wie diese Ausrüstung dazu dient, die wiederzusammensetzenden Daten zu verarbeiten oder Letztere auf Datenträger zu übertragen.

- die Kosten für den Neuerwerb von **Software**.

C. Sind ausgeschlossen:

- die Kosten, die sich aus einer schlechten Programmierung, Eingabe, Registrierung, Löschung oder dem Verwerfen aus Unachtsamkeit ergeben;
- jede Änderung oder jeder Verlust von Daten ohne **materielle Schäden** am oder Diebstahl des Trägers selber;
- die Kosten für Korrekturen oder Änderungen jeglicher Art;
- die mangelhafte Ausführung bei einer Neuregistrierung;
- die Kosten, die sich aus Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Zugriffe oder Kopien ergeben (Zugangsschlüssel oder -code);
- die Kosten, die sich aus dem Ersatz oder der Änderung der EDV-Anlage ergeben;
- die Kosten für die Datensuche, die Kosten für den Erhalt einer Lizenz;
- die Kosten, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben, das beschädigte, versicherte Material zu reparieren oder ersetzen, weil das Material nicht mehr hergestellt wird oder die Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.
- die gemäß den Bestimmungen der Kapitel I, II, IV oder V entschädigungsfähige Kosten.

## Artikel 11 - VERSICHERTER BETRAG

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

## Artikel 12 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. indem man die tatsächlich und notwendigerweise aufgebrauchten Kosten zusammenzählt, im Jahre nach dem Eintritt des Schadensfalls, mit dem einzigen Ziel, die Verringerung ihrer Tätigkeit zu vermeiden oder zu beschränken;

- b. indem man den Betrag unter a. auf den in den besonderen Bedingungen angegebenen versicherten Betrag beschränkt;
- c. indem von dem Betrag unter b. die in den besonderen Bedingungen vorgesehene **Selbstbeteiligung** abgezogen wird.

### Artikel 13 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

---

Der **Versicherte** muss:

- eine Kopie der Programme außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden aufbewahren;
- monatlich ein Back-up der Daten vornehmen, das außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden, aufbewahrt wird.

**Wir** machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. **Wir** lehnen jede Entschädigung ab, sofern die Nichtbeachtung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintreten des Schadensfalls oder zur Verschärfung seiner Folgen beigetragen hat.

<b>KAPITEL IV - FINANZIELLER BEISTAND</b>
---

Deckung mit Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den besonderen Bedingungen.

### Artikel 14 - GARANTIE

---

A. **Wir** decken die nachstehend beschriebenen Mehrausgaben, die notwendigerweise und mit Umsicht während der **Haftzeit** aufgewendet wurden, sofern sie sich unmittelbar ergeben aus:

- einem in Schaden am Material gedeckten Schadensfall;
- einer **Dienstunterbrechung**;
- einem **menschlichen Fehler**;
- einer **Böswilligkeit**;
- einem **Panne oder Fehlfunktion**;
- den **Auswirkungen von Strom**;

hinsichtlich des versicherten Materials.

B. Sind allein gedeckt:

- die nachstehend beschriebenen, notwendigerweise und mit Umsicht aufgewendeten Ausgaben zur Wiederherstellung verlorener Daten und zur Erneuerung beschädigter Datenträger:
  1. die Kosten der Ersetzung der vom Benutzer auswechselbaren Datenträger, die beschädigt sind, soweit sie sich in den in den besonderen Bedingungen erwähnten Räumlichkeiten befinden;

2. die Kosten der erneuten Speicherung von Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien oder Datenbanken, die sich auf diesen Trägern befanden, einschließlich:
- der Löhne und Gehälter des ständigen oder vorübergehend eingestellten Personals, das mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger beauftragt ist, während oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten, aber in möglichst kurzer Zeit zur Erreichung des unmittelbar vor dem Schadensfall bestehenden Zustands;
  - der Kosten der Anmietung von zeitweiligen Räumlichkeiten, Geräten und Ausrüstungen, der Kosten für andere erforderliche Materialien als die Träger selbst, der Beförderungskosten sowie im Allgemeine aller anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall wie z. B. der Kosten der Einrichtung der zeitweiligen Räumlichkeiten, in denen die Arbeit ausgeführt wird, der Zusatzkosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch sowie der etwaigen diesbezüglichen Steuern und Gebühren;
  - die Stundenmiete der Datenverarbeitungs-ausrüstung, die von Ihnen oder von einem **Dritten** benutzt wird, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Ausrüstung dazu dient, die wiederherzustellenden Daten zu verarbeiten oder auf Datenträger zu übertragen.

3. die Kosten der Neuerwerb von **Software**.

- die nachstehend beschriebenen Kosten, die notwendigerweise und mit Umsicht zu dem alleinigen Zweck aufgewendet wurden, die Einstellung der Geschäftstätigkeit zu verhindern oder die Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs des beschädigten versicherten Materials zu vermeiden und die normalerweise mithilfe des beschädigten versicherten Materials ausgeführte Arbeit fortführen zu können, und dies unter Umständen, die so weit wie möglich dem normalen Betrieb entsprechend, d. h. unter denselben Umständen wie jene, die bestanden hätten, falls sich der Schadensfall nicht ereignet hätte:
  - Kosten für die Miete von Ersatzgeräten mit den gleichen Merkmalen wie das beschädigte versicherte Material;
  - Kosten der erforderlichen Anpassung der Programme des beschädigten versicherten Materials an die Ersatzgeräte, mit Ausnahme von Programmierkosten;
  - Kosten von Arbeiten, die durch **Dritte** ausgeführt wurden;
  - Kosten für vorübergehend angeheuete Arbeitskräfte;
  - Kosten, die aufgebracht wurden, um die Arbeit in Erwartung der Wiederherstellung des normalen Funktionszustands des beschädigten versicherten Materials manuell auszuführen;
  - Kosten für von Ihren Mitarbeitern geleistete Überstunden;
  - Kosten für die Überführung aller oder eines Teils der Ersatzgeräte sowie die Kosten für den Transport von Datenträgern von oder zu anderen Orten;
  - Kosten der Prüfung und Kontrolle der Gültigkeit von Daten;
  - Kosten zur Suche der beschädigten Bereiche;
  - Kosten der Dekontaminierung im Fall einer Computerinfizierung.

Ersatzgeräte sind automatisch gemäß Kapitel I gedeckt, und dies bis in Höhe des Werts des beschädigten versicherten Materials.

- die Kosten einer Kontoüberziehung bis zu der Überziehungsgrenze, die **Sie** für den Fall ausgehandelt haben, dass es Ihnen infolge eines gedeckten Schadensfalls unmöglich wird, Ihre Rechnungen zu begleichen.

In keinem Fall gedeckt sind jedoch die Kontoüberziehungszinsen:

- die bereits vor dem Schadensfall aufgelaufen sind;
- die aus einem vor dem Schadensfall bestehenden Verzug bei der Aufstellung von Forderungen resultieren;
- die aus **zweifelhafte Forderungen** resultieren;
- im Fall einer **Böswilligkeit** die Ausgaben, die den von **Ihnen** aufgewendeten Verfahrens- und Gutachterkosten entsprechen, bis in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bei einer Höchstgrenze von 4,5% des gezahlten Schadensersatzes. Gedeckt sind dabei lediglich die nach Absprache mit **uns** aufgewendeten Ausgaben zur gerichtlichen Verfolgung der Urheber eines gedeckten Schadensfalls.

## Artikel 15 - BESONDERE AUSSCHLÜSSE

---

Sind ausgeschlossen:

A. die Daten:

- die sich in Bearbeitung und im Arbeitsspeicher eines Computers befinden;
- die auf nicht verbundenen, tragbaren externen Datenträgern (Beispiele: externe Festplatten, USB-Sticks etc.) gespeichert sind;

B. die Kosten, die notwendigerweise zum Erwerb des nicht gemäß Kapitel I gedeckten Materials aufgewandt werden, es sei denn, dass diese Kosten mit uns abgesprochen worden und gerechtfertigt sind, um den gemäß diesem vorliegenden Kapitel geschuldeten Schadensersatz zu mindern. In diesem Fall werden diese Kosten nur bis in Höhe der tatsächlich aufgewandte Ausgaben erstattet;

C. die Kosten für eine Änderung oder Verbesserung:

- der Modalitäten und Abläufe der Datenverarbeitung;
- des Systembetriebs;
- der Programme oder Daten und dies insbesondere, falls es sich um Analyse-, Studien- oder Programmieraufgaben handelt, es sei denn, dass diese Kosten mit uns abgesprochen worden und gerechtfertigt sind, um die Kompatibilität der gespeicherten Daten mit dem beschädigten versicherten Material und den Ersatzgeräten zu gewährleisten;

D. die finanzielle Einbußen aufgrund:

- des unerklärlichen Verlusts von Daten;
- jeglicher Verwendung illegal erworbener **Software**, sofern deren Nutzung nicht ohne Ihr Wissen erfolgt ist;
- jeglicher Verwendung von noch im Entwicklungsstadium befindlicher neuer **Software** oder neuer **Softwareversionen**;
- **Böswilligkeit** jeder Art, die durch Ihre Mitarbeiter begangen wurden, sofern **Sie** Kenntnis darüber hatten, dass sich diese Mitarbeiter bereits vergleichbare Handlungen haben zuschulden kommen lassen;

E. die gemäß den Bestimmungen der Kapitel I, II, III oder V entschädigungsfähige Kosten.

## Artikel 16 - VERSICHERTER BETRAG

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

## Artikel 17 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

A. Die Entschädigung wird bestimmt:

1. durch Addieren der tatsächlich, notwendigerweise und mit Umsicht getätigten Ausgaben während der **Haftzeit**;
2. durch Abzug der nach der Instandsetzung oder Erneuerung des beschädigten versicherten Materials beigetriebenen oder beizutreibenden Kosten von dem unter 1. erhaltenen Ergebnis. Diese Kosten werden nur innerhalb der Grenzen der **Haftzeit** berücksichtigt;
3. durch Beschränkung des unter 2. erhaltenen Ergebnisses auf den in den besonderen Bedingungen vorgesehenen versicherten Betrag;
4. durch Abzug der in den besonderen Bedingungen festgelegten **Selbstbeteiligung** von dem unter 3. erhaltenen Betrag ;
5. durch Anwendung der in Punkt B näher bestimmten Eintrittsgrenze auf den unter 4. erhaltenen Betrag.

B. Sofern der Schadensfall bedingt ist durch:

1. eine **Böswilligkeit**, mit Ausnahme eines **Computervirus**, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den versicherten Betrag bei einer Höchstgrenze von 100.000 EUR je Schadensfall;
2. einen **Computervirus**, der ausschließlich das **Betriebssystem**, die **Software** und/oder die elektronische Daten befallen hat, die Ihnen gehören, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den versicherten Betrag bei einer Höchstgrenze von 50.000 EUR;
3. einen **Computervirus**, der auch ein **Betriebssystem**, **Software** und/oder elektronische Daten befallen hat, die Ihnen nicht gehören, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den versicherten Betrag bei einer Höchstgrenze von 15.000 EUR.

Falls keine böswillige Absicht nachgewiesen werden kann, gilt der Schadensfall nicht als das Ergebnis einer **Böswilligkeit**, sondern eines **menschlichen Fehlers** und wird als solcher entschädigt.

C. **Wir** decken grundsätzlich nur Schadensfälle, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung auftreten und gemeldet werden.

Bei Schadensfällen, die durch eine **Böswilligkeit**, bedingt sind, treten **wir** jedoch für Schadensfällen ein, deren erstes schädigendes Ereignis während der Gültigkeitsdauer der Versicherung passiert ist und der Entdeckungs- und Meldungsdatum spätestens sechs Monate nach diesem ersten schädigenden Ereignis fallen.

Falls die abgeschlossene Versicherung aufgrund der Nichtzahlung von Prämien, infolge eines Schadensfalls oder einer falschen Angabe gekündigt wurde, treten **wir** lediglich ein, sofern der Schaden während der Gültigkeitsdauer der Versicherung entdeckt und gemeldet wurde.

Unabhängig vom Datum, an dem er entdeckt wurde, wird ein Schaden stets dem Datum seinem ersten schädigenden Ereignis zugeordnet. Die Entschädigung kann nicht höher ausfallen als der versicherte Betrag zum Datum des ersten schädigenden Ereignis.

Jeder Verlust, der dem **Versicherten** entstanden ist und der unmittelbar durch eine Reihe **Böswilligkeit**, bedingt ist, wird als ein und derselbe Schadensfall betrachtet, sofern diese Handlungen begangen wurden von:

- derselben Person oder mehreren Komplizen, und dies selbst dann, wenn verschiedene Methoden angewandt wurden;
- verschiedenen Personen, die jedoch denselben Methode angewandt haben.

Nur das Datum der ersten **Böswilligkeit**, wird als Kriterium für unser Eintreten berücksichtigt.

## Artikel 18 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

---

Der **Versicherte** muss:

- eine Kopie der Programme außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden aufbewahren;
- monatlich ein Back-up der Daten vornehmen, das außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden, aufbewahrt wird;
- ein Virenschutzprogramm mit zugehöriger Lizenz erwerben, das regelmäßig aktualisiert wird und ständig aktiviert ist;
- im Fall einer **Böswilligkeit** umgehend Anzeige bei der örtlich zuständigen Behörde erstatten.

**Wir** machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. **Wir** lehnen jede Entschädigung ab, sofern die Nichtbeachtung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintreten des Schadensfalls oder zur Verschärfung seiner Folgen beigetragen hat.

<b>KAPITEL V</b> - <b>INTERNET-BEISTAND</b>
---

Deckung mit Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung in den besonderen Bedingungen.

## Artikel 19 - GARANTIE

---

A. **Wir** decken während der **Haftzeit** finanzielle Verluste und Kosten, die dadurch bedingt sind, dass die in den besonderen Bedingungen genannte(-n) Webseite(-n) teils oder gänzlich unverfügbar sind, sofern dies verursacht wurde durch:

- einem in Schaden am Material gedeckten Schadensfall;
- eine **Dienstunterbrechung**;
- eine Überlastung des Zugangs zur Webseite aufgrund eines **Angriffs durch Denial of Service**;

und dies Ihre Installationen oder die des Hosting-Anbieters beeinträchtigt, an den **Sie** vertraglich gebunden sind.

B. Sind allein gedeckt:

- der Verlust von Werbeeinnahmen und/oder von E-Commerce-**Umsatz**, der unmittelbar durch die oben beschriebenen Ereignisse verursacht wurde;
- die **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage**.

## Artikel 20 - VERSICHERTER BETRAG

---

Der versicherte Betrag wird in den besonderen Bedingungen bestimmt. Er versteht sich auf erstes Risiko und bildet unsere Höchstverbindlichkeit pro Schadensfall.

## Artikel 21 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

---

Die Entschädigung wird bestimmt:

- a. durch Multiplizieren der in den besonderen Bedingungen festgelegten Pauschalentschädigung pro Tag, die als Ausgleich von Verlusten von Werbeeinnahmen und/oder E-Commerce-**Umsatz** gewährt wird, mit der Anzahl an Tagen der **Haftzeit** und der Anzahl der betroffenen versicherten Websites. Diese Entschädigung ist als Beteiligung bei der Deckung der Verluste von Werbeeinnahmen und/oder E-Commerce-**Umsatz** zu verstehen;
- b. durch gegebenenfalls Addieren der **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage** bis in Höhe eines Betrags, der maximal der Entschädigung für Verluste von Werbeeinnahmen und/oder E-Commerce-**Umsatz** entspricht, wobei entsprechende Belege beigebracht werden müssen;
- c. durch Abzug der Auswirkung der in den besonderen Bedingungen vorgesehenen **Karenzfrist** vom gemäß b. erhaltenen Betrag.

## Artikel 22 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

---

Der **Versicherte** muss:

- monatlich ein Back-up der Daten vornehmen, das außerhalb der Unternehmung, in separaten Gebäuden, aufbewahrt wird;
- im Schadensfall jegliche Dokumente vorlegen, die die erlittenen finanziellen Verluste und Einbußen belegen, wie zum Beispiel:
  - a. eine Bescheinigung des Internetproviders oder des Stromversorgers zum Beleg der **Dienstunterbrechung**;
  - b. eine Bescheinigung des Hosting-Anbieters, die einen plötzlichen und unvorhersehbaren **materiellen Schaden** belegt;
  - c. eine Aufstellung des Internet-Datenverkehrs zu oder von den Servern aus, die Ihrer Online-Handelstätigkeit dienen;
  - d. eine Aufstellung Ihres Online-Verkaufs während der sechs Monate, die dem Schadensfall vorausgehen;
- im Schadensfall muss die Entschädigung der **Kosten der Wiederherstellung des Markenimage** spätestens drei Monate nach Eintritt des Schadensfalls beantragt werden.

**Wir** machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. **Wir** lehnen jede Entschädigung ab, sofern die Nichtbeachtung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintreten des Schadensfalls oder zur Verschärfung seiner Folgen beigetragen hat.

<b>KAPITEL VI - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIE</b>
---

### **Artikel 23 - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE**

---

- A. Sind ungeachtet der anfänglichen Ursache von der Versicherung ausgeschlossen, die Schäden:
- die absichtlich vom **Versicherten** oder mit seiner Beihilfe verursacht werden. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 15. D., 4. Punkt, sind **Vandalismus** und **Böswilligkeit** seitens Ihrer Mitarbeiter oder **Dritter** jedoch gedeckt;
  - die nur anlässlich eines Inventars oder einer Kontrolle entdeckt werden;
  - die sich direkt oder indirekt beziehen auf:
    - **Anschläge** und **Arbeitskonflikte**, **kollektive Gewalttaten**, **Vandalismus** oder **Böswilligkeit** mit kollektiver Antriebsfeder;
    - **Naturkatastrophen**.
  - durch jegliche willentliche Handlung verursacht wurden, durch die ein Gut unter Anwendung biologischer oder chemischer Mittel beschädigt, zerstört oder verschmutzt wurde;
  - betreffende ein **Kernrisiko**.
- B. Unbeschadet der Anwendung der Versicherung finanziellen Beistand, sind die Schäden jeglicher Art, die in ihrem Ursprung oder ihrem Umfang aus der Einwirkung eines **Computervirus** hervorgehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

### **Artikel 24 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG**

---

Die versicherten Beträge, die Prämien, die **Selbstbeteiligungen** und die Entschädigungsobergrenzen werden bei jährlicher Fälligkeit der Prämie automatisch nach dem Verhältnis angepasst zwischen:

- der Indexziffer der Verbraucherpreise (Basis 100 im 1988), die zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist,
- und
- der Indexziffer im Sinne der besonderen Bedingungen für die versicherten Beträge, die Prämien und die **Selbstbeteiligungen**
  - der Indexziffer 171,56 für die in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Entschädigungsobergrenzen.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und wird ab jeweils dem 1. Januar und 1. Juli anwendbar. Am 1. Januar entspricht er dem Index des vorhergehenden Monats Juni und am 1. Juli dem Index des vorhergehenden Monats Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium veröffentlicht.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben  
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) – Gesellschaftssitz: Boulevard du Souverain 25, B-1170 Brüssel (Belgien)  
Internet: [www.axa.be](http://www.axa.be) – Tel.: 02 678 61 11 – Fax: 02 678 93 40 – Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel